



EINHARDSTADT SELIGENSTADT (HESSEN)

Satzungen



Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27, 28, 31, 32 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 7, 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 08.05.2024 (BGBl 2024 I Nr. 152) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ____ nachstehende Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Zahlungspflicht und Fälligkeit Kostenbeiträge und Verpflegungs-/Getränkegebühren

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Einhardstadt Seligenstadt angemeldeten Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge sowie zusätzlich Verpflegungs- und Getränkegebühren zu zahlen.
- (2) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten, die sich aus §§ 2-6 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungsgebühr für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie die Getränkegebühr.
- (3) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten wird zunächst der/die Erziehungsberechtigte für die Zahlungen herangezogen, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist oder dem das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht. Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, wird der andere Elternteil zur Zahlung herangezogen.

(4) Die Kostenbeiträge, sowie die Gebühren nach Abs. 1, sind jeweils für einen vollen Monat zu zahlen. Die Kostenbeiträge und Gebühren sind am 15. eines jeden Monats -für den laufenden Monat- fällig.

(5) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeiträge sowie der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch die schriftliche Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der jeweiligen Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, sind die Kostenbeiträge und Gebühren für Verpflegung und Getränke auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Die Regelungen in § 4 und § 5 Abs. 6 und 7 bleiben davon unberührt. Bei einer Abmeldung des Kindes vor dem Monatsende sind die Kostenbeiträge und die Gebühren für Verpflegung- und Getränke bis zum Ende des Monats weiter zu zahlen.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatlich zu zahlende Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung sowie der gebuchten Betreuungszeiten für das jeweils angemeldete Kind und werden entsprechend der gebuchten Zeiten wie folgt festgesetzt und erhoben:

(A) Krippenkinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:

Einrichtung Kinderkrippe Minimäuse:

Betreuungsart	Betreuungszeit bzw. -dauer	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag unter Berücksichtigung weiterer Kinder (Abs. 4)
Modul 1 <u>mit</u> Mittagsverpflegung	8.00 Uhr – 15.00 Uhr (7 Stunden)	280,00 €	196,00 €
Modul 2 <u>mit</u> Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 16.00 Uhr (8,5 Stunden)	340,00 €	238,00 €

Einrichtung Kita Käthe Münch Krippengruppe:

Betreuungsart	Betreuungszeit bzw. -dauer	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag unter Berücksichtigung weiterer Kinder (Abs. 4)
Modul 1 Kita <u>mit</u> Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 17.00 Uhr (9,5 Stunden)	380,00 €	266,00 €

(B) Kindergartenkinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Einrichtung Kita Käthe Münch:

-1-	-2-	-3-	-4-	-5-
Betreuungszeit und -dauer	Kostenbeiträge 40,00 €/Stunde (Abs.2)	Davon freigestellt wegen Landesförderung sowie städtischer Ermäßigung (Abs. 3)	zu zahlender Beitrag unter Berücksichtigung der Landesförderung und der städtischen Ermäßigung	zu zahlender Beitrag unter Berücksichtigung der Landesförderung, der städtischen Ermäßigung und für weitere Kinder (Abs. 4)
Modul 1 <u>ohne</u> Mittagsverpflegung 7.30 Uhr – 12.30 Uhr (5 Stunden)	200,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €
Modul 2 <u>mit</u> Mittagsverpflegung 7.30 Uhr– 14.30 Uhr (7 Stunden)	280,00€	240,00 €	40,00 €	28,00 €
Modul 3 <u>mit</u> Mittagsverpflegung 7.30 Uhr – 15.30 Uhr (8 Stunden)	320,00 €	240,00 €	80,00 €	56,00 €
Modul 4 <u>mit</u> Mittagsverpflegung 7.30 Uhr – 17.00 Uhr (9,5 Stunden)	380,00 €	240,00 €	140,00 €	98,00 €

(2) Die in Tabelle B) Ziffer 2 genannten vollen Kostenbeiträge (40,00 €/Stunde) -ohne Landesförderung nach § 3 dieser Satzung und ohne Berücksichtigung der darüberhinausgehenden städtischen Ermäßigungstellen die grundsätzlichen Beiträge dar.

(3) Die Kostenbeiträge werden, solange eine Landesförderung gezahlt wird (für das Jahr 2025 = 151,87 €), unter Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung festgesetzt und erhoben. Die städtische Ermäßigung erfolgt zur Umsetzung der Freistellung nach § 32 c HKJGB und § 3 dieser Satzung, solange entsprechende Förderungen geleistet werden und richtet sich jeweils nach der Höhe der Landesförderung bis zu 6 Stunden; Sie stellt die Differenz zwischen der gesetzlich festgelegten Landesförderung für sechs Stunden Betreuung und dem tatsächlichen Kostenbeitrag für sechs Stunden Betreuung dar (für das Jahr 2025 = 88,13 €).

(4) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer der Tageseinrichtungen für Kinder der Einhardstadt Seligenstadt im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt beitragspflichtig betreut, werden die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festgesetzt. Dazu wird zunächst geprüft, welche Kostenbeiträge je Kind zu zahlen sind. Danach wird sodann der höchste Kostenbeitrag ermittelt, der zumindest einmal in voller Höhe zu zahlen ist (z.B. der Beitrag für ein Krippenkind). Die jeweils niedrigeren Kostenbeiträge für weitere betreute Kinder einer Familie werden um 30 % ermäßigt (Berücksichtigung weiterer Kinder).

(5) Die Kostenbeiträge sind immer für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben.

(6) Die Kostenbeiträge sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen (z. B. bei Fortbildungen des Personals, Betriebsausflügen, Baumaßnahmen usw.) zu zahlen.

(7) Befreiungen, Ermäßigungen oder Rückerstattungen von Kostenbeiträgen ergeben sich aus den §§ 3 und 4.

§ 3 Befreiung von Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) gewährt (§ 32c HKJGB), gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge Folgendes:

1. Die Kostenbeiträge nach § 2 dieser Satzung werden für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde und die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder alterübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) erfolgt.
2. Die Kostenbeiträge nach § 2 dieser Satzung werden für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Die Kostenbeiträge nach § 2 dieser Satzung vermindern sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung oder Rückerstattung von Kostenbeiträgen

(1) Mehrere Kinder einer Familie werden über eine Ermäßigung von Beiträgen entsprechend § 2 Abs. 4 berücksichtigt. Die Verpflegungs- und Getränkegebühren bleiben von dieser Ermäßigungsregelung unberührt und sind für jedes Kind voll zu zahlen.

(2) Wird durch Gesetz, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden ein regulärer Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder eingeschränkt oder untersagt (z. B. aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien), wird von den tatsächlich festgesetzten Kostenbeiträgen für die Betreuung, auf Antrag, ein Betrag wie folgt erstattet:

Betreuung im Monat	Erstattung des Kostenbeitrags
75 % und mehr	0 %
50 % - 74 %	25 %
25 % - 49 %	50 %
0 % - 24 %	100 %

Die Berechnung der Erstattungen erfolgt auf Basis der gebuchten Betreuungsstunden pro Monat.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht bei Vornahme notwendiger Umorganisationen seitens der Tageseinrichtungen (z. B. wenn das Betreuungsangebot des Kindes in einer anderen Gruppe erfolgt).

Bei Schließungen aufgrund von Streiks, die nicht durch eine Notbetreuung abgedeckt werden können, wird Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe angewendet, dass ein Rückerstattungsanspruch von Kostenbeiträgen erst nach einem abgeschlossenen Zeitraum von einem Monat entsteht. Für den vorhergehenden Zeitraum sind die Beiträge weiter zu zahlen.

(3) Anträge der Erziehungsberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. schriftlich zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeiträge für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

§ 5 Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr

(1) Die monatliche Verpflegungsgebühr (Mittagsverpflegung) in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt und erhoben:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Modul 1 + 2 mit Mittagsverpflegung	83,00 €
Kita „Käthe Münch“ Krippengruppe	Modul 1 mit Mittagsverpflegung	83,00 €
Kita „Käthe Münch“	Modul 2 – 4 mit Mittagsverpflegung	87,00 €

(2) Die monatliche Getränkegebühr wird für Kinder erhoben, die nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Bei einem Betreuungsangebot mit max. 5 Stunden Betreuungszeit: **3,00 €.**

Bei einem Betreuungsangebot mit mehr als 5 Stunden Betreuungszeit: **4,00 €.**

(3) Für Kinder aus dem Bereich Modul 1 Kita -ohne Mittagsverpflegung- kann grundsätzlich keine Teilnahme am Mittagessen zugebucht werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann in Einzelfällen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Hierfür ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 4,50 € (auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten) zu entrichten.

(4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Begründete Ausnahmen sind bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z.B. Allergie) möglich.

(5) Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren werden in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Die Pauschalen sind auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten für das Gesamtjahr kalkuliert und sind stets für einen vollen Monat zu zahlen.

(6) Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen, die bereits in den monatlich umgelegten Gebühren berücksichtigt sind (beispielsweise reguläre Schließzeiten, Ferien, Feiertage, Betriebsausflug, Fortbildung) weiter zu zahlen.

Wenn ein Kind an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen außerhalb der Schließzeiten, z.B. wegen Krankheit, keine Verpflegung erhält, schriftlich bzw. per E-Mail oder durch Eintrag in die App des Trägers, für diesen Zeitraum entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten ab dem 6. fehlenden Betreuungstag eine Rückerstattung erfolgen. Der Rückerstattungsanspruch beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.

(7) Bei Schließungen, die aufgrund Gesetz, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden einen regulären Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder einschränkt oder untersagt (z. B. aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien), werden die Gebühren entsprechend Abs. 6 dieser Satzung erstattet

(8) Im ersten Monat der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren wird die Verpflegungsgebühr zu **50 %** erhoben, d.h. es sind folgende Gebühren zu zahlen:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Modul 1 + 2	41,50 €
Kita „Käthe Münch“ Krippengruppe	Modul 1	41,50 €

§ 6

Sonstige Abwicklung der Zahlungen für Kostenbeiträge und Verpflegungs- sowie Getränkegebühren

(1) Die bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens nach zwei Monaten geändert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Änderung. Die Kriterien für eine Änderung sind u.a., freie Kapazitäten und, dass die Bedingungen des § 25 a HKJGB erfüllt sind.

(2) Die Zahlungen der Kostenbeiträge haben an den Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt zu erfolgen. Grundsätzlich sollen die Zahlungen im SEPA- Lastschriftverfahren erfolgen, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Sofern die Kostenbeiträge aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden können, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, und soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 (mehr) besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine gebuchte Ganztagsbetreuung auf eine Betreuungszeit bis 6 Stunden gekürzt werden. Des Weiteren können Anträge zur Übernahme der Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Tageseinrichtung im Rahmen des § 28 Abs. 6 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II - Leistungen für Bildung und Teilhabe: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) beim Kreis Offenbach gestellt werden.

(4) Solange der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht über die Anträge der Erziehungsberechtigten entschieden hat, besteht weiterhin eine eigene Zahlungspflicht der Kostenbeiträge und Verpflegungs-/Getränkegebühren. Dies gilt auch für Folgeanträge.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige-Kostenbeiträge und Verpflegungs- sowie Getränkegebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Zahlungspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Einhardstadt Seligenstadt besuchen,
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften usw.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge und der Gebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Seligenstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Seligenstadt einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt Seligenstadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Seligenstadt (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.06.2018 zuletzt geändert am 01.03.2024. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Seligenstadt, den

Für den Magistrat
der Einhardstadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum) Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum) Bürgermeister/-in